Anlage 4 zur GRDrs 796/2015

**Wegfall eines Stellenvermerks
zum Stellenplan 2016**

| Org.-Einheit(aut. Stpl.),Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktionsbezeichnung | AnzahlderStellen | bisherigerStellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamerAufwandEuro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 200.0603.23020 60 60 65 | Stadtkämmerei | EG 8 | VeranlagungsSB (Zweitwohnungssteuer) | 1,0 | KW01/2016 | -- |

**Begründung:**

Seit 1. Januar 2011 wird in Stuttgart eine Zweitwohnungssteuer erhoben. Aufgrund des Satzungsbeschlusses vom 9. Dezember 2009 (GRDrs 934/2009) wurden zum Stellenplan 2010 zunächst 4 unbefristete Stellen (A 11, A 10, 2 x EG 8) und zur Einführung weitere 4 Stellen befristet geschaffen, teilweise mit späterer Verlängerung. Von den befristeten Stellen ist noch die Stelle Nr. 200.0603.230 bis 31.12.2015 übrig. Die anderen 3 Stellen wurden zwischenzeitlich gestrichen.

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses wurden - vorsichtig gerechnet – folgende Fallzahlen prognostiziert: 2.000 Steuerpflichtige sowie ein Zuwachs an Hauptwohnungen mit 2.000 bis 3.000 Einwohnern. Bis Ende 2013 wurden jedoch bereits 5.000 Ummeldungen zur Hauptwohnung erfasst. Auch bei der Steuerveranlagung wurden die Erwartungen erheblich übertroffen, sowohl bei den Bearbeitungsfällen als auch bei den Einnahmen, wie folgt:

Steuerpflichtige (Zahlende) 2.506

Steuereinnahmen Ansatz Ist

2011 560.000 765.720

2012 840.000 1.216.751

2013 840.000 1.231.132

2014 900.000 1.276.224

Neben den für die Steuerfestsetzung zu bearbeitenden Erklärungen sind auch viele Fälle zur Steuerbefreiung (§ 3 ZwWStS) zu prüfen, was oft mit mehrfachen Nachfragen und der Anforderung von Unterlagen (z. B. überwiegender Aufenthalt) verbunden ist. Bei Befreiungen muss (v. a. bei Studenten und Berufstätigen) in vertretbaren Zeitabständen überprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung noch vorliegen.

Die Zahl der Rechtsbehelfsverfahren ist im Verhältnis zu anderen Steuerarten extrem hoch. Der damit verbundene Aufwand ist erheblich, zumal sich die Rechtsprechung immer wieder ändert.

Aufgrund dieser Fakten ist die Stelle auch nach der seit Mitte 2014 abgeschlossenen Einführungsphase dauerhaft notwendig, um die Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Deshalb wird der Wegfall des Stellenvermerks bei der Stelle Nr. 200.0603.230 beantragt.